

Überstunden

- „Um Mehrarbeit handelt es sich ausschließlich bei angeordneter Arbeitszeit außerhalb des Betriebszeitrahmens; sie ist gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen zu vergüten.
- Ggf. anfallende tarifvertragliche Zuschläge für Sonntags- und/oder Nachtarbeit werden mit der nächsten Entgeltabrechnung gezahlt.“

